VERORDNUNG (EWG) Nr. 571/70 DER KOMMISSION

vom 26. März 1970

zur Festlegung der Erzeugnisse auf dem Eiersektor, die für eine Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung in Frage kommen, und der Bestimmungsländer dieser Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70 (2), insbesondere auf deren Artikel 9 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung Nr. 122/67/EWG sieht die Möglichkeit vor, die Erstattungen bei der Ausfuhr im voraus festzusetzen. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 175/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 437/70 (4), gilt dies für sämtliche in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung Nr. 122/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse.

Die Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 489/70 (6), sieht die Anwendung der Regelung über die Vorausfestsetzung der Erstattungen auch für die Ausfuhr von Eiern in der Schale in der Form von Eieralbumin vor.

Die Ausfuhrmöglichkeiten für diese Erzeugnisse bilden die Veranlassung, um für jedes derselben die Vorausfestsetzung der Erstattungen vorzusehen.

Die Ausfuhren in bestimmte, von der Gemeinschaft sehr entfernte dritte Länder unterliegen besonderen Bedingungen für Transport und Lieferung, so daß die Vorausfestsetzung der Erstattungen für diese Bestimmungsländer eine Notwendigkeit darstellt. Diese dritten Länder sind daher in ein Verzeichnis aufzunehmen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 9 der Verordnung Nr. 122/67/EWG vorgesehenen Ausfuhrerstattungen werden für die Erzeugnisse, die in Anhang I aufgeführt sind und in die in Anhang II aufgeführten Länder ausgeführt werden, auf Antrag im voraus festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. März 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.
(2) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.
(4) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 2.
(5) ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 62 vom 18. 3. 1970, S. 1.

ANHANG I

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert : A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht : I. Eier von Hausgeflügel : b) andere (als Bruteier) : 1. bei Ausfuhren als Eieralbumin, getrocknet 2. bei Ausfuhren als Eieralbumin, flüssig oder gefroren B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet

ANHANG II

Asiatische Staaten östlich des Irans und die Inseln des Indischen und Pazifischen Ozeans zwischen dem 60. und 180. Längengrad, ausgenommen Australien, Neuseeland und die UdSSR.